



12331/AB

vom 27.06.2017 zu 12846/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0103-III 1/2017

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 12846/J-NR/2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Harald Stefan und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Attacke auf Burschenschafts-Haus: SPÖ Gemeinderatskandidat ist für ‘Niederbrennen’“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage, ohne mich auf eine Beurteilung des Einzelfalles einzulassen, was mir als Justizminister selbstverständlich verwehrt ist, aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Das Vergehen der Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen gemäß § 282 Abs. 1 StGB begeht, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder auf sonst eine Weise, dass es einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, zu einer mit Strafe bedrohten Handlung auffordert.

Unter Auffordern ist jede Äußerung zu verstehen, die in anderen unmittelbar den Entschluss zu einem bestimmten Verhalten, nämlich der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung, erwecken soll. Die Aufforderung kann schriftlich, mündlich, ausdrücklich oder konkludent erfolgen. Maßgebend ist dabei, dass die betreffende Äußerung eine Forderung bzw. Erwartung zum Ausdruck bringt, der angesprochene Personenkreis soll die strafbare Handlung auch tatsächlich setzen. Die bloße Anregung oder ein Verhaltensvorschlag bilden ebenso wenig ein Auffordern wie ein bloßes Befürworten. Mit diesen Äußerungen ist nicht das Verlangen verbunden, sich in eine bestimmte Richtung zu verhalten (Rosbaud in SbgK § 282 StGB Rz 25).

Das Verlangen, sich in bestimmter Weise zu verhalten, muss unmittelbar an jene Personen gerichtet sein, welche die Gewalthandlungen setzen sollen. Eine bloß mittelbare Einwirkung auf die Entschlüsse der anderen genügt nicht (Plöchl in WK2 StGB § 281 Rz 2 mwN).

Im konkreten Fall soll als Antwort auf einen Kommentar des Inhalts „Ob das Beschmieren/Besprühen einer Fassade das Mittel der Wahl ist, wage ich zu bezweifeln,

obwohl ich auch der Meinung bin, dass die Olympia ein Schandfleck ist.“ auf der Facebook-Seite der „autome antifa w“ gepostet worden sein.

„Stimmt schon, niedergebrannt gehört die Bude eigentlich :-).“

Ein unmittelbares Hinwirken auf einen konkreten Entschluss einer oder mehrerer anderer Personen, einen Sachverhalt zu verwirklichen, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht, war hier für die Staatsanwaltschaft offenbar nicht nachweisbar.

Die zuständige Staatsanwaltschaft hat daher gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. Ein näheres Eingehen auf die Erwägungen der Staatsanwaltschaft, kein Ermittlungsverfahren einzuleiten, ist mir mit Blick auf Art 90a B-VG verwehrt, weil es sich bei dieser Entscheidung um einen Akt der ordentlichen Gerichtsbarkeit handelt.

Wien, 27. Juni 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

